

# Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Workshops der DZT

## 1 Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten für eine Beteiligung an Messeauftritten und Workshops der DZT.

## 2 Vertragsschluss

### 2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Teilnehmen können rechtlich selbständige Organisationen und Unternehmen, die für den Reiseverkehr nach und innerhalb Deutschland(s) tätig sind. Diese sind: Tourismusverbände und Tourismusmarketingorganisationen auf Landes-, regionaler und kommunaler Ebene, Reiseveranstalter, Verkehrsträger (Flug, Bahn, Bus, Schiff, etc.), Autovermietungsunternehmen, Veranstaltungs- und Kongresszentren, Beherbergungsbetriebe sowie sonstige Leistungsanbieter im Reiseverkehr nach und innerhalb Deutschland(s). Ein Teilnahmeanspruch besteht nicht.

### 2.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt verbindlich jeweils nach von der DZT vorgegebenen Verfahren. Dabei gelten die auf den Formularen angegebenen Beteiligungspreise.

### 2.3 Teilnahmebestätigung

Die zur Teilnahme zugelassenen Anbieter/Workshopteilnehmer erhalten eine schriftliche Teilnahmebestätigung durch die DZT.

### 2.4 Beschränkung der Aussteller, Mindestteilnehmerzahl

Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere bei begrenzten räumlichen Kapazitäten, kann die Teilnehmerzahl eingeschränkt werden. Eine Veranstaltung kann durch die DZT abgesagt werden wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

### 2.5 Zahlung

Voraussetzung für eine Teilnahme ist die fristgerechte Zahlung des Teilnehmerbetrages. Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Die Zahlung ist grundsätzlich mit Anmeldung sofort nach Rechnungserhalt fällig. Ein eventuelles Zahlungsziel wird dem Anbieter/Workshopteilnehmer per Rechnung bekannt gegeben. Im Falle des Verzugsseintritts können Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz berechnet werden.

### 2.6 Stornierung

Eine Teilnahmebestätigung bedarf der Schriftform. Bei Stornierung wird der volle Teilnahmebetrag als pauschale Entschädigung fällig. Aufgrund von Verpflichtungen gegenüber Vertragspartnern keine zeitlich gestaffelte Stornoentschädigung vereinbart werden

### 2.7 Rücktritt der DZT

Die DZT ist zum Rücktritt berechtigt, wenn:

- die vollständige Zahlung des Teilnahmebetrages nicht bis zu dem festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Anbieter/Workshopteilnehmer auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt, oder
- der Anbieter/Workshopteilnehmer gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt, oder
- die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Anbieters/Workshopteilnehmers nicht mehr vorliegen oder der DZT nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Teilnehmers. Die DZT muss über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich durch den Teilnehmer unterrichtet werden.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts schließt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nicht aus.

## 3 Standzuteilung

### 3.1 Grundsatz

Die Standzuteilung durch die DZT erfolgt unter Berücksichtigung des Themas, der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung und der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

### 3.2 Auf- und Abbauezeiten, Standgestaltung

Dem Anbieter/Workshopteilnehmer werden die Auf- und Abbauezeiten der/des jeweiligen Messe/Workshops durch die DZT mitgeteilt. Workshop- und Messestände werden durch das von der DZT beauftragte Unternehmen aufgebaut. Die Aufbauten können in ihren grundsätzlichen Elementen durch den Anbieter/Workshopteilnehmer nur in Absprache mit der DZT geändert werden.

### 3.3 Angrenzende Stände

Die Lage angrenzender Stände kann sich bei Beginn der Veranstaltung gegenüber dem Zulassungszeitpunkt ändern, diese Änderungen schließen Ersatzansprüche aus.

### 3.4 Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugewiesenen Standes mit einem anderen Anbieter sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte sind nicht gestattet und bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung mit der DZT.

## 4 Haftung, Versicherung

Die verschuldensunabhängige Haftung der DZT für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehafte) ist ausgeschlossen. Jedoch haftet die DZT unbeschränkt für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Zur Absicherung möglicher Schadensrisiken wird der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen.

## 5 Genehmigungserfordernis

Lautsprecherwerbung, Musik- oder Filmvorführungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der DZT. Dies gilt auch für die Verwendung anderer Geräte bzw. Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Eventuell anfallende Zusatzkosten können bei der jeweils zuständigen Auslandsvertretung/Vertriebsagentur angefragt werden. Sachfremde Werbung, z. B. durch politische Parteien, ist nicht zulässig.

## 6 Behördliche Genehmigungen, gesetzliche und technische Bestimmungen

Sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind durch den Anbieter/Workshopteilnehmer eigenverantwortlich einzuholen. Er ist verpflichtet, die GEMA-Bestimmungen bzw. vergleichbare im jeweiligen Land geltende Regelungen, die jeweils geltenden gewerbe-, polizei- und gesundheitsrechtlichen Bestimmungen sowie sonstige gesetzliche Regelungen einzuhalten. Dies gilt auch für das Gerätesicherheitsgesetz.

## 7 Bild- und Tonaufnahmen

Die DZT ist berechtigt, ohne zusätzliche Einwilligung Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen von Messe- und Workshopgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden.

## 8 Verwendung der Daten von Anbietern/Workshopteilnehmern

Der Anbieter/Workshopteilnehmer erklärt sich einverstanden, dass mitgeteilte Daten zum Unternehmen/zu Personen im Rahmen der Veranstaltung öffentlich zugänglich gemacht werden können. Die Nutzung der Daten erfolgt u. a. durch den Eintrag in das Ausstellerhandbuch /den Ausstellerkatalog.

## 9 Werbung, Prospektauslagen

Werbung ist nur innerhalb des vom Anbieter/Workshopteilnehmer gemieteten Standes für das eigene Unternehmen und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter zulässig. Die Verteilung von Werbemittel Dritter ist nicht gestattet und bedarf einer zusätzlichen Genehmigung.

## 10 Höhere Gewalt

### 10.1 Ausfall der Veranstaltung

Kann die DZT aufgrund eines Umstandes, den der Anbieter/Workshopteilnehmer nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt ihr Anspruch auf die Standmiete bzw. Teilnehmergebühr. Die DZT kann dem Anbieter/Workshopteilnehmer jedoch bei ihr in Zusammenhang mit der Veranstaltung in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, sofern dieser nicht nachweist, dass das Ergebnis dieser Arbeiten der DZT nicht anderweitig von Nutzen ist.

### 10.2 Nachholen der Veranstaltung

Sollte die DZT in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so wird sie die Anbieter/Workshopteilnehmer hiervon unverzüglich unterrichten. Die Anbieter/Workshopteilnehmer sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Falle entfällt der Anspruch auf Erstattung der Teilnehmergebühr.

### 10.3 Begonnene Veranstaltung

Muss eine begonnene Veranstaltung aufgrund des Eintritts höherer Gewalt verkürzt oder abgebrochen werden, entfällt für den Anbieter/Workshopteilnehmer der Anspruch auf Rückzahlung/Erlass der Standmiete. Dies gilt auch für den Fall das die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht im ursprünglich geplanten Umfang durchgeführt werden kann.

## 11 Hausrecht, Abfallentsorgung

Während der gesamten Veranstaltungsdauer gilt an allen Veranstaltungsorten das Hausrecht des Veranstalters und ggf. Vermieters der Räumlichkeiten. Soweit diesbezügliche Regelungen am Veranstaltungsort bestehen, sind Anbieter/Workshopteilnehmer zur sortenreinen Trennung der anfallenden Abfälle nach Wert- und Reststoffen verpflichtet.

## 12 Schlussbestimmungen

### 12.1 Schriftform

Änderungs- und Nebenabmachungen bedürfen der Schriftform.

### 12.2 Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Anbieter/Workshopteilnehmer die allgemeinen Teilnahmebedingungen an.

### 12.3 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise rechtswirksam sein oder werden, oder sollten die Teilnahmebedingungen eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.